

Finanzordnung des Bob- und Schlittenverbandes für Deutschland e.V.

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Die Finanzordnung regelt gemäß § 13 der Satzung des BSD

- die Wirtschaftsführung im Rahmen des Verbandshaushaltes
- die Mitgliedsbeiträge
- Veranstaltungsabgaben und –zuschüsse
- Reisekostenerstattung und Auslagenersatz

§ 2 VERBANDSHAUSHALT

Der Verbandshaushalt besteht aus einem ordentlichen und einem außerordentlichen Haushalt.

Mittel des ordentlichen Haushalts sind:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden, Zuschüsse
- Veranstaltungserlöse
- TV-Lizenzgebühren
- Sponsoringeinnahmen
- sonstige Einnahmen

Mittel des außerordentlichen Haushalts:

- Drittmittel
- Eigenmittel BSD

§ 3 HAUSHALTSPLAN

1. Der Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Wirtschaftsführung des BSD. Er wird vom Vorstand bis zur letzten Präsidiumssitzung des Vorjahres erstellt und nach Prüfung und Genehmigung durch das Präsidium beschlossen.
2. Reichen die für das laufende Geschäftsjahr eingestellten Mittel insgesamt nicht aus, so ist dem Präsidium ein Nachtragshaushalt zur Genehmigung vorzulegen.
3. Übertragungen innerhalb einzelner Kapitel des Haushalts können vorgenommen werden.

§ 4 MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung des BSD gemäß Satzung § 13.6. beschlossen.
2. Die Meldung der beitragspflichtigen Mitglieder der Landesverbände und die Zahlung der Jahresbeiträge erfolgt bis zum 28.02.

Meldepflichtig sind alle Einzelmitglieder über 18 Jahre, sofern sie in den Landesverbänden gegenüber den Vereinen beitragspflichtig sind.

3. Der BSD hat das Recht unstreitige rückständige Beitragszahlungen mit Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem säumigen Landesverband zu verrechnen. Nach zweimaliger vergeblicher Mahnung ruhen die Mitgliedschaftsrechte einschließlich des Stimmrechts bis zum vollständigen Ausgleich der rückständigen Zahlungen einschließlich der Mahnkosten und Säumniszinsen.

§ 5 VERANSTALTUNGSABGABEN UND –ZUSCHÜSSE

Der Vorstand des BSD kann nach den jeweiligen wirtschaftlichen Gegebenheiten vor Beantragung auf Durchführung einer Veranstaltung Abgaben oder Zuschüsse beschließen.

§ 6 REISEKOSTENERSTATTUNG UND AUSLAGENERSATZ

1. Notwendige Reisen in Erfüllung von Verbandsaufgaben sind vorher mit dem/der Vorstandsvorsitzenden abzustimmen und grundsätzlich kostengünstig durchzuführen. Der Vorstand bestimmt die Erstattungssätze bei Pauschalbeträgen sowie die Höhe des Tagegeldes.
2. Die Reisekosten werden nur gegen Vorlage einer spezifischen Reisekostenrechnung (lt. Vordruck) und unter Vorlage der Originalbelege vergütet.

§ 7 JAHRESABSCHLUSSRECHNUNG, KASSENPRÜFUNG

1. Die Jahresrechnung (Bilanz/Gewinn- und Verlustrechnung) über den Verbandshaushalt wird gemäß Satzung § 13.4. mit Hilfe eines Steuerberaters (Wirtschaftsprüfer) durch den Vorstand erstellt.
Die Jahresabschlüsse werden durch zwei Kassenprüfer/innen kontrolliert. Diese berichten der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Präsidiums und des Vorstands beschließt.
2. Die beiden Kassenprüfer/innen werden alle vier Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt und bleiben bis zur Neubestellung im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die jährliche Kontrolle der Einnahmen- und Ausgabenbelege, der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit, sowie auf die Einhaltung der Bestimmungen der Finanzordnung, der Zuwendungsbescheide und ergänzenden Beschlüsse des Präsidiums.

§ 8 ZAHLUNGSVERKEHR

1. Der Zahlungsverkehr ist ausschließlich über die Konten und die Barkasse des BSD abzuwickeln.
2. Die Verfügungsberechtigung über die Konten des BSD regelt die Geschäftsordnung des Vorstands. Die Einzelzeichnungsberechtigung kann erteilt werden.

3. Alle Rechnungen sind vor der Zahlungsanweisung auf rechnerische und sachliche Richtigkeit zu überprüfen und gegenzuzeichnen (Vier-Augen-Prinzip).

§ 9 MEDIENRECHTE

Das Recht zur Verwertung von nationalen und internationalen Sportveranstaltungen in Bild und Ton in welcher Art, in welcher Weise und in welchem Umfang auch immer steht grundsätzlich dem BSD zu. Die Landesverbände haben bei der Beauftragung Dritter für die Sicherung dieser Rechte einzustehen.

§ 10 WERBUNG

1. Die Mitglieder der Nationalmannschaften des BSD gestatten diesem die Nutzung ihres Rechtes an Bild und Namen in angemessener Weise zu Werbezwecken. Einzelheiten werden in Athletenvereinbarungen festgelegt.
2. Die Werbung auf den Sportgeräten und der Ausrüstung ist in den Athletenvereinbarungen geregelt.
3. Der BSD hat das Recht Sponsorvereinbarungen für nationale und internationale Großveranstaltungen zu schließen. Einzelheiten werden in Veranstalterverträgen mit den Landesverbänden und/oder deren örtlichen Ausrichtern geregelt.

§ 11 Die Finanzordnung ist Bestandteil der Satzung.

Berchtesgaden, 22.10.2016